

**FEUERWEHR
SCHWARZENBERG**



Feuerwehrreglement

1994

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINES		
Geltungsbereich	01	3
Feuerschutz	02	3
Begriffe	03	3
II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN		
Organization	04	3
Ausrüstung	05	3
Ausbildung	06	4
Alarmierung	07	4
Feuerwehrkommission	08	4
Aufgaben der Feuerwehrkommission	09	5
Feuerwehrkommandant	10	5
Offiziere, Höhere Unteroffiziere	11	6
Unteroffiziere und Mannschaft	12	6
Persönliche Ausrüstung	13	6
Ernennung und Beförderungen	14	7
III. LÖSCHEINRICHTUNGEN		
Hydrantenanlagen, Wartung und Unterhalt	15	7
IV. FEUERWEHRDIENST		
Zweck und Organisation	16	7
Feuerwehrpflicht	17	7
Befreiung vom Feuerwehrdienst	18	7
Absenzen	19	8
Dispensation	20	8
Ersatzabgabe	21	8
Befreiung von der Ersatzabgabe	22	9
Versicherung	23	9
Verpflegung	24	9
V. SCHADENBEKÄMPFUNG		
Nachbarhilfe	25	9
Einsatzleiter	26	10
Transportmittel	27	10
Veränderung des Schadenplatzes	28	10
Brandwache	29	10
Einsatzbereitschaft	30	10
VI. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN		
Beschwerden	31	11
Disziplinarmaßnahmen	32	11
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Aufhebung bisherigen Rechts	33	11
Vollzugsbeginn	34	11

Feuerwehrreglement der Gemeinde Schwarzenberg

In Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 erlässt die Einwohnergemeinde Schwarzenberg folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schwarzenberg fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Schwarzenberg besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 Organisation

1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

2 Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

3 Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Schwarzenberg.

Art. 5 Ausrüstung

1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

4 Feuerwehrfahrzeuge und –ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 **Ausbildung**

1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 **Alarmierung**

1 Die Feuerwehr Schwarzenberg trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 **Feuerwehrkommission**

1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

2 Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- c) den Feuerwehroffizieren
- d) dem Materialverwalter und dem Fourier
- e) dem Vertreter des Gemeinderates

3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission:

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen
- e) führt die Entlassung durch
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor.
- g) ernennt die Unteroffiziere
- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für die requirierte private Fahrzeuge vor
- k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- o) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- q) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 10 Feuerwehrkommandant

1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- h) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- i) überwacht die Handhabung dieses Reglementes
- k) erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden Gemeinderat und Feuerwehrinspektorat.

2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

2 Der Materialverwalter

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein ein und meldet sie an den Fourier
- e) ist für die Sauberkeit der Fahrzeuge, der Geräte und des Feuerwehrlokales verantwortlich
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
- h) führt das Appellwesen

3 Der Fourier

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Kommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) trägt die Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstung in die Korpskontrolle ein

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

1 Die Unteroffiziere

- a) führen eine Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der nötigen Disziplin

2 Die Feuerwehrleute

- a) rücken im Alarmfall sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III LÖSCHEINRICHTUNGEN**Art. 15 Hydrantenanlagen, Wartung und Unterhalt**

Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr zu kontrollieren.

IV FEUERWEHRDIENST**Art. 16 Zweck und Organisation**

1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie:

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 17 Feuerwehrpflicht

1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 18 Befreiung vom Feuerwehrdienst

1 Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

2 Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:

- a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalter und die hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte
- b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
- c) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
- d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
- e) Angehörige des Polizeikorps, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
- f) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- g) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

Art. 19 **Absenzen**

1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

2 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

3 Entschuldigungsgründe sind:

Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 20 **Dispensation**

1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt eine Entlassung.

Art. 21 **Ersatzabgabe**

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 22 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte mit mindestens 15 Dienstjahren, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, befreit der Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission von der Entrichtung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise für ihre Person. Die erbrachten Dienstleistungen werden angemessen berücksichtigt.

Art. 23 Versicherung

1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 24 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

V SCHADENBEKÄMPFUNG**Art. 25 Nachbarhilfe**

1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

2 Die Feuerwehr Schwarzenberg ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 26 Einsatzleiter

1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 27 Transportmittel

1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

2 Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 28 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreisen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 29 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 30 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 31 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 2. Februar 1956 wird aufgehoben.

Art. 34 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und die Stimmberechtigten von Schwarzenberg sofort in Kraft.

Schwarzenberg, 23. Dezember 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:
Josef Fuchs Markus Wetterwald

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. April 1994

Dem Feuerwehrreglement Schwarzenberg wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, 1994

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN
Der Direktor: W. Clerc